

Änderung des Gesetzes über den Datenschutz (TG DSG)

vom ...

I.

Der Erlass RB 170.7 (Gesetz über den Datenschutz [TG DSG] vom 9. November 1987) (Stand 1. Juni 2022) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2, Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu)

² Den Bestimmungen dieses Gesetzes unterstehen als öffentliche Organe im Sinne dieses Gesetzes:

1. (geändert) der Kanton, die Gemeinden, die Organisationen des kantonalen öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit und die Personen, die mit öffentlichen Aufgaben dieser Gemeinwesen betraut sind, seien sie Behördenmitglieder oder Angestellte, seien sie vollamtlich, nebenamtlich, ständig oder vorübergehend tätig
2. (geändert) private Organisationen und Einzelpersonen, soweit ihnen öffentliche Aufgaben übertragen sind

³ Soweit ein öffentliches Organ am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnimmt und dabei privatrechtlich handelt, sind die entsprechenden Regeln des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG)¹⁾ anwendbar. Die Aufsicht richtet sich nach dem vorliegenden Gesetz.

⁴ Die Rechte und Pflichten der betroffenen Person während hängiger Verfahren der Zivil- und Strafrechtspflege, der Verwaltungsrechtspflege sowie der internationalen Rechts- und Amtshilfe richten sich ausschliesslich nach dem anwendbaren Verfahrensrecht.

§ 3 Abs. 2, Abs. 3 (geändert), Abs. 5 (neu), Abs. 6 (neu)

² Besonders schützenswerte Personendaten sind namentlich Angaben über:

1. (geändert) die religiöse, weltanschauliche oder politische Ansicht oder Betätigung
2. (geändert) den persönlichen Geheimbereich
3. (geändert) die Gesundheit und die Intimsphäre
4. (geändert) Massnahmen der sozialen Hilfe oder der fürsorgerischen Betreuung
5. (geändert) Straftaten und die dafür verhängten Strafen oder Massnahmen
6. (neu) das Erbgut (genetische Daten) oder die ethnische Herkunft

¹⁾ SR 235.1

7. *(neu)* die mit speziellen technischen Verfahren gewonnenen Daten zu den physischen, physiologischen oder verhaltenstypischen Merkmalen einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (biometrische Daten)
8. *(neu)* die durch Verknüpfung von Daten gewonnenen Erkenntnisse, die eine Beurteilung wesentlicher Aspekte der Persönlichkeit einer Person erlauben (Persönlichkeitsprofil, Profiling)

³ Bearbeiten ist jeder Umgang mit Daten, unabhängig von den angewandten Mitteln und Verfahren, insbesondere das Beschaffen, Aufbewahren, Lesen, Verändern, Bekanntgeben, Sichern, Löschen oder Vernichten sowie das Durchführen logischer oder rechnerischer Operationen mit diesen Informationen.

⁵ Profiling ist jede, insbesondere automatisierte, Auswertung von Personendaten, um bestimmte persönliche Aspekte, die sich auf eine Person beziehen, zu bewerten oder persönliche Entwicklungen vorherzusagen, insbesondere bezüglich Arbeitsleistung, wirtschaftlicher Lage, Gesundheit, persönlicher Vorlieben, Interessen, Zuverlässigkeit, Verhalten oder Aufenthaltsort.

⁶ Auftragsdatenbearbeiter sind alle natürlichen oder juristischen Personen sowie öffentlichen Organe, die Informationen im Auftrag des verantwortlichen öffentlichen Organs bearbeiten.

§ 4 Abs. 1 (geändert), Abs. 4 (geändert)

¹ Personendaten dürfen nur bearbeitet werden, soweit eine gesetzliche Grundlage besteht oder dies einer gesetzlichen Aufgabe dient.

⁴ Besonders schützenswerte Personendaten dürfen nur bearbeitet und ein Profiling vorgenommen und verwendet werden, wenn:

1. *(neu)* hierfür eine gesetzliche Grundlage im formellen Sinn besteht, oder
2. *(neu)* dies für die Erfüllung einer derartigen gesetzlichen Aufgabe zwingend erforderlich ist, oder
3. *(neu)* die betroffene Person nach erfolgter Information ausdrücklich zugestimmt und die Zustimmung nicht widerrufen hat.

§ 6 Abs. 2 (geändert)

² Verwenden mehrere öffentliche Organe Personendaten aus einer gemeinsamen Datensammlung, ist ein Organ zu bezeichnen, das für den Datenschutz die Hauptverantwortung trägt.

§ 7a Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu), Abs. 6 (neu)

Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) (Überschrift geändert)

¹ Das verantwortliche öffentliche Organ prüft bei jedem Vorhaben für eine Personendatenbearbeitung, ob voraussichtlich ein hohes Risiko für die Grundrechte der betroffenen Personen besteht.

² Besteht voraussichtlich ein hohes Risiko, ist eine DSFA durchzuführen.

³ Die DSFA enthält mindestens:

1. eine allgemeine Beschreibung der geplanten Bearbeitungsvorgänge
2. eine Bewertung der Risiken für die Grundrechte der betroffenen Personen
3. eine Darstellung und Bewertung der geplanten Abhilfemassnahmen, Garantien, Sicherheitsvorkehrungen und Verfahren, durch die der Schutz der Grundrechte der betroffenen Personen sichergestellt und der Nachweis erbracht werden kann, dass die Datenschutzbestimmungen eingehalten werden

⁴ Für gleichartige oder vergleichbare Datenbearbeitungen können mehrere öffentliche Organe eine gemeinsame Referenz-DSFA durchführen oder eine gemeinsam beauftragte Stelle damit betrauen.

⁵ Liegt für eine standardisierte Fachanwendung, ein standardisiertes Verfahren oder eine standardisierte IT-Plattform bereits eine durch den Kanton, eine öffentlich-rechtliche Körperschaft, einen Gemeindeverband oder eine vom Regierungsrat bezeichnete Fachstelle erstellte DSFA vor (Referenz-DSFA), kann das verantwortliche öffentliche Organ darauf abstellen, sofern die Voraussetzungen von Abs. 6 erfüllt sind.

⁶ Das verantwortliche öffentliche Organ bleibt in den Fällen von Abs. 4 und Abs. 5 für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen verantwortlich. Es hat zu prüfen und zu dokumentieren:

1. ob die Voraussetzungen der Referenz-DSFA im Einzelfall erfüllt sind
2. ob besondere örtliche, technische oder organisatorische Verhältnisse – insbesondere zusätzliche Schnittstellen, ein eigenes Berechtigungskonzept, besondere Auswertungen oder eine abweichende Konfiguration – eine ergänzende Beurteilung erfordern
3. das Ergebnis dieser Prüfung

§ 7b (neu)

Konsultation der Aufsichtsstellen

¹ Das verantwortliche öffentliche Organ legt den Aufsichtsstellen gemäss § 17 frühzeitig zur Stellungnahme vor:

1. Rechtsetzungsprojekte, die den Datenschutz betreffen
2. Vorhaben zur Bearbeitung von Personendaten, die aufgrund der Art der Bearbeitung oder der zu bearbeitenden Daten voraussichtlich zu einem hohen Risiko für die Grundrechte der betroffenen Personen führen

² Die Aufsichtsstellen teilen dem verantwortlichen Organ innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt der relevanten Unterlagen ihre Einwände gegen die geplante Bearbeitung mit. Diese Frist kann maximal um einen Monat verlängert werden, wenn es sich um eine komplexe Datenbearbeitung handelt.

³ Die Aufsichtsstellen können Kriterien für Bearbeitungsvorgänge festlegen, die ihnen zur Konsultation zu unterbreiten sind.

⁴ Stützt sich ein verantwortliches Organ auf eine Referenz-DSFA nach § 7a Abs. 5, entfällt für dieses Organ die Konsultationspflicht nach § 7b Abs. 1 Ziff. 2, sofern

1. die Stelle, welche die Referenz-DSFA erstellt hat, diese ihrerseits vor deren Bereitstellung den Aufsichtsstellen zur Stellungnahme vorgelegt hat, und
2. die Prüfung nach § 7a Abs. 6 keine zusätzlichen hohen Risiken ergibt, die über die in der Referenz-DSFA beurteilten Risiken hinausgehen.

§ 7c (neu)

Automatisierte Einzelentscheidung

¹ Das öffentliche Organ informiert die betroffene Person über einen Entscheid, der ausschliesslich auf einer automatisierten Bearbeitung beruht und der für sie mit einer Rechtsfolge verbunden ist oder sie erheblich beeinträchtigt. Ein automatisierter Einzelentscheid ist entsprechend zu kennzeichnen.

² Die betroffene Person hat auf Antrag die Möglichkeit, ihren Standpunkt gegenüber dem öffentlichen Organ darzulegen. Sie kann verlangen, dass die automatisierte Einzelentscheidung von einer natürlichen Person überprüft wird.

§ 8 Abs. 1

¹ Personendaten dürfen öffentlichen Organen nur bekanntgegeben werden, sofern

1. (geändert) das verantwortliche Organ dazu gesetzlich ermächtigt ist oder
3. (geändert) die betroffene Person nach angemessener Information ausdrücklich und freiwillig zugestimmt hat oder deren Zustimmung nach den Umständen vorausgesetzt werden darf.

§ 9 Abs. 1

¹ Personendaten dürfen unter Vorbehalt des Amtsgeheimnisses Privaten nur bekanntgegeben werden, sofern

1. (geändert) das verantwortliche Organ dazu gesetzlich ermächtigt ist oder
2. (geändert) die betroffene Person nach angemessener Information ausdrücklich und freiwillig zugestimmt hat oder deren Zustimmung nach den Umständen vorausgesetzt werden darf.

§ 9a Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

¹ Personendaten dürfen an Empfänger, die der Rechtshoheit von Staaten oder Organisationen unterliegen, die nicht Vertragspartei des Übereinkommens zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten¹⁾ sind, nur übermittelt werden, wenn diese Staaten oder Organisationen einen angemessenen Schutz für die beabsichtigte Datenübermittlung bieten.

² Vorbehalten bleiben die nach angemessener Information ausdrücklich und freiwillig erfolgte Zustimmung der betroffenen Person im Einzelfall und Art. 2 Abs. 2 des Zusatzprotokolls zum Abkommen gemäss Abs. 1²⁾.

1) SR 0.235.1

2) SR 0.235.11

³ Werden Personendaten zur Information der Öffentlichkeit mittels automatisierter Informations- und Kommunikationsdienste allgemein zugänglich gemacht, gilt dies nicht als grenzüberschreitender Datenverkehr, auch wenn die Daten vom Ausland aus zugänglich sind.

§ 11 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 3 (geändert)

¹ Werden Personendaten für nicht personenbezogene Zwecke, insbesondere für solche der Statistik, Planung, Wissenschaft oder Forschung, bearbeitet, dürfen sie nicht mehr personenbezogen verwendet oder weitergegeben und die Ergebnisse nicht so bekanntgegeben werden, dass Rückschlüsse auf betroffene Personen möglich sind.

^{1bis} Soweit dies nicht durch weitere Bestimmungen eingeschränkt wird, stellt der Kanton seine Daten im Sinne von Open Government Data (OGD) in der Regel kostenlos und maschinenlesbar der Allgemeinheit zur Verfügung. Dabei dürfen keine Personen bestimmt oder bestimmbar sein oder werden. Der Regierungsrat erlässt ergänzende Vorschriften zum Einsatz von OGD.

³ Werden die Personendaten ausschliesslich für nicht personenbezogene Zwecke bearbeitet, sind § 4 Abs. 3 sowie § 8 und § 9 nicht anwendbar.

§ 12 Abs. 1 (geändert)

Bearbeitung im Auftrag (Überschrift geändert)

¹ Das öffentliche Organ kann das Bearbeiten von Informationen einem Auftragsdatenbearbeiter übertragen, wenn

1. *(neu)* keine rechtliche Bestimmung oder keine vertragliche Vereinbarung entgegensteht,
2. *(neu)* die dem öffentlichen Organ obliegende Vertraulichkeit gewahrt bleibt, und
3. *(neu)* durch Vertrag oder Entscheid sichergestellt wird, dass die Personendaten nur so bearbeitet werden, wie es das öffentliche Organ tun dürfte.

§ 13 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

Informationssicherheit (Überschrift geändert)

¹ Das öffentliche Organ schützt Personendaten durch angemessene organisatorische und technische Massnahmen vor Verlust, Entwendung, unbefugter Bearbeitung oder Kenntnisnahme.

² Die Massnahmen richten sich nach den folgenden Schutzzielen:

1. Personendaten dürfen nicht unrechtmässig in den Zugriffsbereich Dritter gelangen (Vertraulichkeit)
2. Personendaten müssen richtig und vollständig sein (Integrität)
3. Personendaten müssen bei Bedarf vorhanden sein (Verfügbarkeit)
4. die Bearbeitung von Personendaten muss einer Person zugerechnet werden können (Zurechenbarkeit)

5. Veränderungen von besonders schützenswerten Personendaten müssen erkennbar und nachvollziehbar sein (Nachvollziehbarkeit). Das Erfordernis der Nachvollziehbarkeit soll verhältnismässig umgesetzt werden. Nicht jede Änderung von einfachen Personendaten muss protokolliert werden. Bei der Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten oder in systemkritischen Applikationen ist die Nachvollziehbarkeit stets zu gewährleisten.

§ 13b (neu)

Informationspflicht bei der Beschaffung von Personendaten

¹ Das verantwortliche öffentliche Organ informiert die betroffene Person angemessen über jede Beschaffung von Daten. Diese Informationspflicht gilt auch, wenn die Daten bei Dritten beschafft werden.

² Zur Gewährleistung einer transparenten Datenbearbeitung und damit die betroffene Person ihre Rechte geltend machen kann, enthält die Information mindestens Angaben über:

1. das verantwortliche öffentliche Organ samt Kontaktdaten
2. die bearbeiteten Daten oder die Kategorien der bearbeiteten Daten
3. alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Personendaten, sofern diese nicht bei der betroffenen Person selbst erhoben wurden
4. die Rechtsgrundlage und den Zweck des Bearbeitens
5. die Datenempfänger oder die Kategorien der Datenempfänger, falls die Daten Dritten bekanntgegeben werden
6. die Rechte der betroffenen Person

³ Die Informationspflicht entfällt, wenn

1. die betroffene Person bereits über die Informationen nach Abs. 2 verfügt,
2. das Bearbeiten der Personendaten gesetzlich ausdrücklich vorgesehen ist,
3. die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe des verantwortlichen Organs verunmöglicht wird oder
4. die Information nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich ist.

§ 13c (neu)

Meldung von Datenschutzverletzungen

¹ Eine Datenschutzverletzung liegt vor, wenn die Sicherheit so verletzt wird, dass

1. bearbeitete Personendaten unwiederbringlich vernichtet werden oder verloren gehen, unrechtmässig verändert oder offenbart werden oder
2. unbefugte Personen oder Maschinen Zugang zu solchen Personendaten erhalten.

² Das verantwortliche öffentliche Organ meldet dem Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten so rasch als möglich jede Datenschutzverletzung, die voraussichtlich zu einem Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Person führt.

³ Das öffentliche Organ informiert die betroffenen Personen, wenn die Umstände dies erfordern oder der Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte es verlangt.

⁴ Die Benachrichtigung der betroffenen Personen kann ganz oder teilweise eingeschränkt oder aufgeschoben werden, wenn öffentliche oder private Geheimhaltungsinteressen überwiegen.

§ 14 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben)

¹ Das verantwortliche Organ führt entsprechend der Vorgaben des Gesetzes über Aktenführung und Archivierung (ArchivG) ein Register über die von ihm angelegten Datensammlungen.

³ *Aufgehoben.*

§ 16 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

¹ Das verantwortliche Organ legt in Absprache mit dem Staatsarchiv und unter Berücksichtigung der Vorgaben des ArchivG für jede Datensammlung fest, wann Personendaten zu vernichten oder zu archivieren sind.

² *Aufgehoben.*

§ 17 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 2^{bis} (neu), Abs. 3 (geändert)

¹ Der Regierungsrat wählt einen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten, der im Bereich des Datenschutzes fachlich geeignet ist und seine Aufgaben unabhängig erfüllt.

² Diese Person beaufsichtigt die Bearbeitung von Daten durch:

Aufzählung unverändert.

^{2bis} Der Regierungsrat kann die gewählte Person ihres Amtes nur entheben, wenn sie

1. eine schwere Verfehlung begangen hat, die die weitere Ausübung des Amtes nach Treu und Glauben unzumutbar macht, oder
2. die Voraussetzungen für die Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr erfüllt.

³ Die Gemeinden bezeichnen eigene Aufsichtsstellen. Sie können bei potentiellen Interessenkollisionen die Aufsichtsstellen anderer Gemeinden oder Dritte mit ihrer umfassenden Vertretung beauftragen.

§ 18 Abs. 1, Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (geändert)

¹ Der Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte hat folgende Aufgaben:

1. *(geändert)* Überwachung der Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz
2. *(geändert)* Beratung der betroffenen Personen über ihre Rechte
3. *(geändert)* Vermittlung zwischen betroffenen Personen und den verantwortlichen Organen
4. *(geändert)* Sensibilisierung der öffentlichen Organe für ihre datenschutzrechtlichen Pflichten und der Öffentlichkeit für die Anliegen des Datenschutzes

5. (*geändert*) Wahrnehmung der durch das Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip (ÖffG)¹⁾ übertragenen Aufgaben
6. (*neu*) Verfolgung der massgeblichen Entwicklungen im Bereich Datenschutz und Öffentlichkeitsprinzip

² Der Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte arbeitet zur Erfüllung der Kontrollaufgaben mit den Aufsichtsstellen der Gemeinden, der Kantone, des Bundes und des Auslandes zusammen.

⁴ Er legt gegenüber dem Regierungsrat Rechenschaft über seine Tätigkeit ab und informiert den Regierungsrat und die Öffentlichkeit periodisch über wichtige Feststellungen und Beurteilungen sowie über die Wirkung der Bestimmungen über den Datenschutz.

§ 18a Abs. 1

¹ Der Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte kann:

1. (*geändert*) ungeachtet allfälliger Geheimhaltungspflichten Ermittlungen durchführen, alle für die Erfüllung des Kontrollauftrages erforderlichen Informationen über Datenbearbeitungen einholen, Einsicht in alle Unterlagen nehmen, Besichtigungen durchführen und sich Bearbeitungen vorführen lassen
2. (*geändert*) Daten sperren, löschen oder vernichten lassen, eine Datenbearbeitung verbieten oder dem verantwortlichen Organ Anweisungen zur Datenbearbeitung erteilen
3. (*geändert*) gegen Entscheide aufgrund dieses Gesetzes beim zuständigen Departement oder gegen Entscheide der Departemente beim Verwaltungsgericht ein Rechtsmittel einlegen
4. (*geändert*) bei Verstössen gegen das Datenschutzgesetz Strafantrag stellen

§ 18b (*neu*)

Empfehlungen und Entscheid

¹ Der Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte kann zum Bearbeiten von Personendaten Empfehlungen abgeben.

² Das öffentliche Organ, an das die Empfehlung gerichtet ist, hat innert 30 Tagen gegenüber dem Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten zu erklären, ob es der Empfehlung folgen wird.

³ Wenn ein öffentliches Organ erklärt, der Empfehlung des Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten nicht folgen zu wollen, oder tatsächlich der Empfehlung nicht folgt, kann der Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte die Empfehlung oder Teile davon als verbindliche Anordnung in Form eines Entscheids erlassen.

⁴ Der Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte kann bei Dringlichkeit oder wenn absehbar ist, dass das öffentliche Organ eine Empfehlung ablehnen oder dieser keine Folge leisten wird, direkt einen Entscheid erlassen.

¹⁾ RB 170.6

⁵ Werden schutzwürdige Interessen offensichtlich gefährdet oder verletzt, kann der Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte im Sinne einer vorsorglichen Massnahme anordnen, dass das öffentliche Organ die Bearbeitung bis zur erfolgten gerichtlichen Überprüfung einschränkt oder einstellt.

Titel nach § 18b (geändert)

5. Rechte der betroffenen Personen

§ 20 Abs. 1 (geändert)

¹ Jede Person kann vom verantwortlichen Organ Einsicht in Daten verlangen, die über sie in einer im Register enthaltenen Datensammlung vorhanden sind.

§ 20a

Aufgehoben.

§ 21 Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (geändert)

² *Aufgehoben.*

³ Sofern die Gewährung der Einsicht oder der Auskunft zu einem unverhältnismässigen Verwaltungsaufwand führt oder die Personendaten ausschliesslich für nicht personenbezogene Zwecke bearbeitet werden, kann die Einsicht oder Auskunft eingeschränkt oder verweigert werden, sofern der Gesuchsteller kein schutzwürdiges Interesse glaubhaft macht.

§ 22 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Wer ein eigenes Interesse geltend macht, kann verlangen, dass unrichtige Personendaten kostenlos und innert angemessener Frist berichtigt werden.

³ Kann aufgrund der Natur der Daten weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit von Personendaten bewiesen werden, muss das öffentliche Organ bei den Personendaten einen Bestreitungsvermerk anbringen.

§ 23 Abs. 1 (geändert)

¹ Eine betroffene Person kann vom verantwortlichen Organ verlangen, dass *Aufzählung unverändert.*

§ 23b (neu)

Aufsichtsrechtliche Anzeige

¹ Jede Person kann, sofern eigene Personendaten betroffen sind, beim Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten Anzeige erstatten, ein öffentliches Organ oder ein Auftragsdatenbearbeiter verstosse gegen datenschutzrechtliche Vorschriften oder habe gegen solche verstossen.

² Der Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte informiert die Person innert dreier Monate über das Ergebnis oder den Stand der Abklärungen zum geltend gemachten Verstoß.

³ Die Person hat keine Parteirechte.

Titel nach § 23b (neu)

5a. Gebühren und Rechtsmittel

§ 23c (neu)

Unentgeltlichkeit und Gebühren

¹ Die Einsichtnahme in und die Auskunftserteilung über eigene Daten, die von den öffentlichen Organen bearbeitet werden, erfolgt grundsätzlich unentgeltlich.

² Für die Einsichtnahme in und Auskunftserteilung über eigene Daten, die von den öffentlichen Organen bearbeitet werden, können jedoch Kosten auferlegt werden, wenn der antragstellenden Person in den zwölf Monaten vor dem Gesuch die gewünschten Auskünfte bereits mitgeteilt wurden und kein schutzwürdiges Interesse an einer neuen Auskunftserteilung nachgewiesen wird. Ein schutzwürdiges Interesse ist insbesondere gegeben, wenn die Personendaten ohne Mitteilung an die betroffene Person verändert wurden.

³ Der Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte und die Aufsichtsstellen der Gemeinden können von privaten Personen für die Beratung in Fragen des Datenschutzes Gebühren erheben.

Titel nach § 24 (geändert)

6. Strafbestimmung

§ 25

Aufgehoben.

§ 26

Aufgehoben.

II.

Der Erlass RB 142.15 (Gesetz über das Einwohnerregister sowie kantonale Register [ErG] vom 25. Februar 2009) (Stand 1. August 2013) wird wie folgt geändert:

§ 13c Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (neu)

⁴ Das Amt für Daten und Statistik darf alle Personendaten, auch besonders schützenswerte, für statistische Zwecke nutzen, wenn die Voraussetzungen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten sind.

⁵ Das Amt für Geoinformation hat Zugriff auf die Register. Es darf eine eigene Datenbank führen, die die Adressen von Eigentümern und Einwohnern, aber keine besonders schützenswerten Personendaten enthält und täglich zu aktualisieren ist. Andere hoheitlich tätige Stellen dürfen auf diese Datenbank zugreifen, sofern sie die Daten für ihre dienstlichen Aufgaben benötigen. Die zugriffsberechtigten Stellen dürfen die Daten nicht kopieren, weitergeben oder anderen zugänglich machen. Die Weitergabe der Daten an Dritte zur gewerbsmässigen Nutzung ist nicht gestattet.

§ 15

Aufgehoben.

§ 16

Aufgehoben.

III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

IV.

Diese Änderungen treten auf einen vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Synopse

Änderung des Gesetzes über den Datenschutz (TG DSG): Anpassung an neues DSG

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (RB Nummern)

Neu: –
Geändert: 142.15 | **170.7**
Aufgehoben: –

Fassung nach 2. Lesung (24/GE 10/206)	Fassung der Gesetzgebungs- und Redaktionskommission (24/GE 10/206)
	Änderung des Gesetzes über den Datenschutz (TG DSG)
	I.
	Der Erlass RB 170.7 (Gesetz über den Datenschutz [TG DSG] vom 9. November 1987) (Stand unbekannt) wird wie folgt geändert:
§ 2 Geltungsbereich ¹ Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für jedes Bearbeiten von Personen- daten, unabhängig von den verwendeten Mitteln oder Verfahren, soweit nicht andere Gesetze besondere Vorschriften enthalten. ² Den Bestimmungen dieses Gesetzes unterstehen als öffentliche Organe im Sin- ne dieses Gesetzes: 1. der Kanton, die Gemeinden, die Organisationen des kantonalen öffentlichen Rechtes mit eigener Rechtspersönlichkeit und die Personen, die mit öffentli- chen Aufgaben dieser Gemeinwesen betraut sind, seien sie Behördenmitglie- der oder Angestellte, seien sie vollamtlich, nebenamtlich, ständig oder vorüber- gehend tätig 2. private Organisationen und Einzelpersonen, soweit ihnen öffentliche Aufgaben übertragen sind	1. der Kanton, die Gemeinden, die Organisationen des kantonalen öffentlichen Rechtes<u>Rechts</u> mit eigener Rechtspersönlichkeit und die Personen, die mit öf- fentlichen Aufgaben dieser Gemeinwesen betraut sind, seien sie Behördenmit- glieder oder Angestellte, seien sie vollamtlich, nebenamtlich, ständig oder vor- übergehend tätig

Fassung nach 2. Lesung (24/GE 10/206)	Fassung der Gesetzgebungs- und Redaktionskommission (24/GE 10/206)
³ Soweit ein öffentliches Organ am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnimmt und dabei privatrechtlich handelt, sind die entsprechenden Regeln des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG)¹⁾ anwendbar. Die Aufsicht richtet sich nach dem vorliegenden Gesetz. ⁴ Die Rechte und Pflichten der betroffenen Person während hängiger Verfahren der Zivil- und Strafrechtspflege, der Verwaltungsrechtspflege sowie der internationalen Rechts- und Amtshilfe richten sich ausschliesslich nach dem anwendbaren Verfahrensrecht.	
§ 3 Begriffe ¹ Personendaten sind Angaben über natürliche oder juristische Personen, sofern diese bestimmt oder bestimmbar sind. ² Besonders schützenswerte Personendaten sind namentlich Angaben über: 1. die religiöse, weltanschauliche oder politische Ansicht oder Betätigung 2. den persönlichen Geheimbereich 3. die Gesundheit und Intimsphäre 4. Massnahmen der sozialen Hilfe oder der fürsorgerischen Betreuung 5. Straftaten und die dafür verhängten Strafen oder Massnahmen 6. das Erbgut (genetische Daten) oder die ethnische Herkunft 7. die mit speziellen technischen Verfahren gewonnenen Daten zu den physischen, physiologischen oder verhaltenstypischen Merkmalen einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (biometrische Daten)	3. die Gesundheit und <u>die</u> Intimsphäre

¹⁾ SR [235.1](#)

Fassung nach 2. Lesung (24/GE 10/206)	Fassung der Gesetzgebungs- und Redaktionskommission (24/GE 10/206)
8. die durch Verknüpfung von Daten gewonnenen Erkenntnisse, die eine Beurteilung wesentlicher Aspekte der Persönlichkeit einer Person erlauben (Persönlichkeitsprofil, Profiling) ³ Bearbeiten ist jeder Umgang mit Daten, unabhängig von den angewandten Mitteln und Verfahren, insbesondere das Beschaffen, Aufbewahren, Lesen, Verändern, Bekanntgeben, Sichern, Löschen oder Vernichten sowie das Durchführen logischer oder rechnerischer Operationen mit diesen Informationen. ⁴ Datensammlung ist jede nach Personen erschlossene oder erschliessbare Erfassung von Personendaten. ⁵ Profiling ist jede, insbesondere automatisierte, Auswertung von Personendaten, um bestimmte persönliche Aspekte, die sich auf eine Person beziehen, zu bewerten oder persönliche Entwicklungen vorherzusagen, insbesondere bezüglich Arbeitsleistung, wirtschaftlicher Lage, Gesundheit, persönlicher Vorlieben, Interessen, Zuverlässigkeit, Verhalten oder Aufenthaltsort. ⁶ Auftragsdatenbearbeiter sind alle natürlichen oder juristischen Personen sowie öffentlichen Organe, die Informationen im Auftrag des verantwortlichen öffentlichen Organs bearbeiten.	
§ 7a Datenschutz-Folgenabschätzung ¹ Das verantwortliche öffentliche Organ prüft bei jedem Vorhaben für eine Personendatenbearbeitung, ob voraussichtlich ein hohes Risiko für die Grundrechte der betroffenen Personen besteht. ² Besteht voraussichtlich ein hohes Risiko, ist eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen. ³ Die Datenschutz-Folgenabschätzung enthält mindestens: 1. eine allgemeine Beschreibung der geplanten Bearbeitungsvorgänge 2. eine Bewertung der Risiken für die Grundrechte der betroffenen Personen	§ 7a Datenschutz-Folgenabschätzung (<u>DSFA</u>) ² Besteht voraussichtlich ein hohes Risiko, ist eine Datenschutz-Folgenabschätzung<u>DSFA</u> durchzuführen. ³ Die Datenschutz-Folgenabschätzung<u>DSFA</u> enthält mindestens:

Fassung nach 2. Lesung (24/GE 10/206)	Fassung der Gesetzgebungs- und Redaktionskommission (24/GE 10/206)
3. eine Darstellung und Bewertung der geplanten Abhilfemassnahmen, Garantien, Sicherheitsvorkehrungen und Verfahren, durch die der Schutz der Grundrechte der betroffenen Personen sichergestellt und der Nachweis erbracht werden kann, dass die Datenschutzbestimmungen eingehalten werden ⁴ Für gleichartige oder vergleichbare Datenbearbeitungen können mehrere öffentliche Organe eine gemeinsame Referenz-DSFA durchführen oder eine gemeinsam beauftragte Stelle damit betrauen. ⁵ Liegt für eine standardisierte Fachanwendung, ein standardisiertes Verfahren oder eine standardisierte IT-Plattform bereits eine durch den Kanton, eine öffentlich-rechtliche Körperschaft, einen Gemeindeverband oder eine vom Regierungsrat bezeichnete Fachstelle erstellte Datenschutz-Folgenabschätzung vor (Referenz-DSFA), kann das verantwortliche öffentliche Organ darauf abstellen, sofern die Voraussetzungen von Abs. 6 erfüllt sind. ⁶ Das verantwortliche öffentliche Organ bleibt in den Fällen von Abs. 4 und Abs. 5 für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen verantwortlich. Es hat zu prüfen und zu dokumentieren, 1. ob die Voraussetzungen der Referenz-DSFA im Einzelfall erfüllt sind; 2. ob besondere örtliche, technische oder organisatorische Verhältnisse – insbesondere zusätzliche Schnittstellen, ein eigenes Berechtigungskonzept, besondere Auswertungen oder eine abweichende Konfiguration – eine ergänzende Beurteilung erfordern; 3. das Ergebnis dieser Prüfung.	⁵ Liegt für eine standardisierte Fachanwendung, ein standardisiertes Verfahren oder eine standardisierte IT-Plattform bereits eine durch den Kanton, eine öffentlich-rechtliche Körperschaft, einen Gemeindeverband oder eine vom Regierungsrat bezeichnete Fachstelle erstellte Datenschutz-FolgenabschätzungDSFA vor (Referenz-DSFA), kann das verantwortliche öffentliche Organ darauf abstellen, sofern die Voraussetzungen von Abs. 6 erfüllt sind. ⁶ Das verantwortliche öffentliche Organ bleibt in den Fällen von Abs. 4 und Abs. 5 für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen verantwortlich. Es hat zu prüfen und zu dokumentieren_; 1. ob die Voraussetzungen der Referenz-DSFA im Einzelfall erfüllt sind; 2. ob besondere örtliche, technische oder organisatorische Verhältnisse – insbesondere zusätzliche Schnittstellen, ein eigenes Berechtigungskonzept, besondere Auswertungen oder eine abweichende Konfiguration – eine ergänzende Beurteilung erfordern; 3. das Ergebnis dieser Prüfung-
§ 12 Bearbeitung im Auftrag ¹ Das öffentliche Organ kann das Bearbeiten von Informationen einem Auftragsdatenbearbeiter übertragen, wenn 1. keine rechtliche Bestimmung oder keine vertragliche Vereinbarung entgegensteht,	

Fassung nach 2. Lesung (24/GE 10/206)	Fassung der Gesetzgebungs- und Redaktionskommission (24/GE 10/206)
2. die dem öffentlichen Organ obliegende Vertraulichkeit gewahrt bleibt, 3. durch Vertrag oder Entscheid sichergestellt wird, dass die Personendaten nur so bearbeitet werden, wie es das öffentliche Organ tun dürfte und ² Ohne ausdrückliche Ermächtigung darf der Dritte Personendaten nur für das verantwortliche Organ verwenden und nur diesem bekanntgeben.	2. die dem öffentlichen Organ obliegende Vertraulichkeit gewahrt bleibt, <u>und</u> 3. durch Vertrag oder Entscheid sichergestellt wird, dass die Personendaten nur so bearbeitet werden, wie es das öffentliche Organ tun dürfte und.
§ 17 Aufsichtsstelle ¹ Der Regierungsrat wählt einen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten, der im Bereich des Datenschutzes fachlich geeignet ist und seine Aufgaben unabhängig erfüllt. ² Diese Person beaufsichtigt die Bearbeitung von Daten durch: 1. Organe des Kantons sowie kantonaler öffentlich-rechtlicher Körperschaften und Anstalten, 2. private Personen und Organe von privaten Organisationen, soweit ihnen kantonale öffentliche Aufgaben übertragen sind. ^{2bis} Der Regierungsrat kann die gewählte Person nur ihres Amtes entheben, wenn sie: 1. eine schwere Verfehlung begangen hat, welche die weitere Ausübung des Amtes nach Treu und Glauben unzumutbar macht; oder 2. die Voraussetzungen für die Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr erfüllt. ³ Die Gemeinden bezeichnen eigene Aufsichtsstellen. Sie können bei potentiellen Interessenkollisionen die Aufsichtsstellen anderer Gemeinden oder Dritte mit ihrer umfassenden Vertretung beauftragen.	^{2bis} Der Regierungsrat kann die gewählte Person nur ihres Amtes <u>nur</u> entheben, wenn sie: 1. eine schwere Verfehlung begangen hat, welche <u>die</u> die weitere Ausübung des Amtes nach Treu und Glauben unzumutbar macht; oder
	II.

Fassung nach 2. Lesung (24/GE 10/206)	Fassung der Gesetzgebungs- und Redaktionskommission (24/GE 10/206)
	Der Erlass RB 142.15 (Gesetz über das Einwohnerregister sowie kantonale Register [ErG] vom 25. Februar 2009) (Stand unbekannt) wird wie folgt geändert:
§ 13c Zugriff ¹ Der Regierungsrat regelt den Zugriff auf die Register und die Mutationsmeldungen und bezeichnet die berechtigten Stellen. ² Amtliche Stellen haben lediglich auf die für die Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben erforderlichen Daten Zugriff. ³ Besonders schützenswerte Personendaten dürfen nur abgerufen werden, soweit eine gesetzliche Grundlage dies erlaubt. ⁴ Das Amt für Daten und Statistik darf alle, auch besonders schützenswerte Personendaten für statistische Zwecke nutzen, wenn die Voraussetzungen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten sind. ⁵ Das Amt für Geoinformation hat Zugriff auf die Register. Es darf eine eigene Datenbank führen, die die Adressen von Eigentümern und Einwohnern, aber keine besonders schützenswerten Personendaten enthält und täglich zu aktualisieren ist. Andere hoheitlich tätige Stellen dürfen auf diese Datenbank zugreifen, sofern sie die Daten für ihre dienstlichen Aufgaben benötigen. Die zugriffsberechtigten Stellen dürfen die Daten nicht kopieren, weitergeben oder anderen zugänglich machen. Die Weitergabe der Daten an Dritte zur gewerbsmässigen Nutzung ist nicht gestattet.	⁴ Das Amt für Daten und Statistik darf alle <u>Personendaten</u>, auch besonders schützenswerte Personendaten, für statistische Zwecke nutzen, wenn die Voraussetzungen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten sind.
	III.
	<i>(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)</i>
	IV.
	Diese Änderungen treten auf einen vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.